

Richtlinie für die Verwendung der Zuweisung gem. § 6 EEG 2023 (für bestehende Windenergieanlagen – Bestandsanlagen – zum 18.04.2024)

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 beschlossen, dass die auf Basis des § 6 EEG 2023 erzielten Erträge aus den Zahlungen der Windenergieanlagenbetreiber den von der Windenergieanlagen betroffenen Ortschaften zu 2/3 zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der besonderen topografischen Verhältnisse, werden die Ortsteile der Pyrmonter Bergdörfer (Großenberg, Kleinenberg, Baarsen, Eichenborn, Neersen) dabei als eine Ortschaft betrachtet.

Die Erträge gem. § 6 EEG 2023 dürfen sowohl für freiwillige als auch für Pflichtaufgaben verwendet werden. Sie können sowohl ergebniswirksam wie auch investiv eingesetzt werden und sollen dazu dienen, die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zu fördern. Bei der Verwendung dieser Mittel sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Für den allgemeinen Haushalt der Stadtverwaltung dürfen keine Folgekosten entstehen (z. B. Unterhaltungskosten). Sämtliche Folgekosten, die durch Maßnahmen mit Zuweisungsmitteln nach § 6 EEG 2023 entstehen, sind auch über die Zuweisungsmittel nach § 6 EEG 2023 zu finanzieren.
- Die haushalterische Veranschlagung erfolgt mit einer Absprache zwischen der Verwaltung und den betreffenden Ortsteilen vor Einbringung des jeweiligen Haushaltsplanentwurfes.
- EEG-Mittel dürfen sowohl für konsumtive wie investive Anschaffungen/Projekte/Maßnahmen verwendet werden.
- Konsumtive Mittelansätze (Ergebnishaushalt) stehen dafür längstens bis zum Abschluss des Folgehaushaltsjahres auf die Veranschlagung zur Verfügung und können nur in erforderlicher Höhe mit begründetem Antrag einmalig übertragen werden.
- Für investive Mittelansätze ist eine Ansparung für ein konkret benanntes Projekt bis zu einem Zeitraum von drei Jahren zulässig. Die EEG-Mittel gelten insoweit als zweckgebundene Mittel im Sinne des § 18 Abs. 2 KomHKVO. Spätestens am Ende des dritten Jahres der Ansparphase muss der Beginn der Maßnahme erfolgt sein, ansonsten verfallen die Mittel der beiden Vorjahre.
- Einmal jährlich ist im Rat der Stadt Bad Pyrmont über die Mittelverwendung zu berichten.

Die erhaltenen EEG-Zuweisungen können für Anschaffungen/Projekte/Maßnahmen verwendet werden, die über den allgemeinen – von der Stadtverwaltung erbrachten – Standard hinausgehen, wie z. B.

- Unterhaltung und Ausstattung der in dem Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben,
- Pflege, Gestaltung und Umbau des Ortsbildes,
- Ausgestaltung und Unterhaltung der örtlichen Parkanlagen sowie Grün- und Spielflächen,
- Unterstützung des Ehrenamtes, ehrenamtlicher Netzwerke sowie Vereinsförderung,
- Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortsteile,

- Unterstützung von Bürgerveranstaltungen, Zukunftswerkstätten sowie Vorarbeiten und Maßnahmen zur Beteiligung an Wettbewerben und Förderprogrammen,
- Akzeptanz erneuerbarer Energien (Aufbau E-Lade-Säulen, Photovoltaikanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Projekte).

Bad Pyrmont, den 30.06.2025


Blome